



Durchschrift

**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

Az: 900-0168410-0030/IBG-0001-G-66/20-Do-Kc

vom 22. März 2021

Auf Antrag der

Firma

Grohe AG

Industriepark Edelburg

58675 Hemer

vom 01.12.2020, abgegeben am 03.12.2020, zuletzt ergänzt am 10.03.2021, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr; hier beträgt das derzeit genehmigte Wirkbadvolumen 48,8 m³

am Standort in 58675 Hemer, Industriepark Edelburg, Gemarkung Becke, Flur 2, Flurstück 498,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Das Werk der Fa. Grohe AG besteht im Bereich der Galvanik aus den folgenden Betriebseinheiten:

- BE 01: Nickel-Chrom-Automaten
- BE 03: Entmetallisierung
- BE 04: Abwasserbehandlungsanlage
- BE 05: Chemikalienlagerung und -befüllung

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

1. Maßnahme: Installation eines neuen Chrom(III)-Automaten (neue BE 2)
2. Maßnahme: Installation einer Abluftreinigungsanlage für den Chrom(III)-Automaten
3. Maßnahme: Installation neuer Behälter für Chrom(III) im Abwasserkeller (Dosis- und Gegenbehälter für die Prozessbäder)
4. Maßnahme: Stilllegung eines Behälters im Abwasserkeller (Auffangbehälter Entfettung)
5. Maßnahme: Stilllegung von Emissionsquellen (Q 04, Q 05 und Q 07)
6. Maßnahme: Vorzeitiger Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Nach Maßnahmenumsetzung wird das Werk der Fa. Grohe AG um den neuen Chrom(III)-Automaten ergänzt; die Betriebseinheitenanstellung sieht wie folgt aus:

- BE 01: Nickel-Chrom-Automaten
- **BE 02: Chrom(III)-Automat**
- BE 03: Entmetallisierung
- BE 04: Abwasserbehandlungsanlage
- BE 05: Chemikalienlagerung und -befüllung

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden. Jedoch wird sich durch die Errichtung des neuen Chrom(III)-Automaten das Wirkbadvolumen der Anlage um 14,4 m³ erhöhen. Nach Abschluss aller Maßnahmen wird das neue Gesamtvolumen 63,2 m³ betragen. Die genauen Kapazitätsveränderungen können der nachstehend aufgeführten Aufstellung entnommen werden:

Betriebseinheiten- bezeichnung	Ist-Zustand		Soll-Zustand	
	Bad	Wirkbadvolumen	Bad	Wirkbadvolumen
Nickel-Chrom-Auto- mat (BE 1)	Ni	28 m ³	Ni	28 m ³
	Cr	19 m ³	Cr	19 m ³
Entmetallisierung (BE 3)		2 x 0,9 m ³		2 x 0,9 m ³
Chrom(III)-Automat (BE 2)		-	Ni	6,244 m ³
			Cr	7,5 m ³
			Nachbe- handlung	0,664 m ³
	Summe:	48,8 m ³	Summe:	63,2 m ³

Tabelle 1: Soll-Ist-Vergleich über das Wirkbadvolumen der Galvanik

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Bericht mit der Projekt-Nr. 68575-2020-07 des Ingenieurbüros TERRA Umwelt Consulting GmbH vom 24. Februar 2021 „Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser gem. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen Grohe AG, Industriepark Edelburg, 58675 Hemer“.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG:

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 04.03.2003, Az.: - 42-N-110/01-Ru/Bor -

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

Bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 18.11.2008 - 53-DO-A-0092/08-Ar/Harz - ,

vom 15.06.2009 - 53-DO-0065/09-Ar - und

vom 23.03.2015 - 53-DO-0144/13/3.10.1-Kc/Stern -

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 05.03.2018 - 900-0168410-0030/IBA-0001-A-30/18-Do-Kc - ,

vom 04.07.2019 - 900-0168410-0030/IBA-0002-A-108/19-Do-Kc - und

vom 24.09.2020 - 900-0168410-0030/IBA-0003-A-128/20-Do-Kc -

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Sanierung der Aufstell- und Ableitfläche, den Aufbau des Chrom(III)-Automaten inkl. der zugehörigen Infrastruktur, die Dichtigkeitsprüfung der Wannen / Tanks / Pumpen / Verrohrung mittels Wasser sowie für die Installation der Absaug- und Abluftreinigungsanlage wurde mit Bescheid vom 18.12.2020 für einzelne Umsetzungsschritte der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel / Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Änderung / Errichtung und den Betrieb / Betriebsbeginn

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen bzw. Ausbaustufen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **doppelter Ausfertigung** schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und / oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. **Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

- 2.1 In den Nachtstunden von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen dürfen kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport der Roh- und Fertigprodukte sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr außerhalb der Werk- und Lagerhallen erfolgen.

Das Be- und Entladen der LKW darf nur an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden.

3. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz**

3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Gut Edelburg
(*Edelburg 2 und Edelburg 7, 58675 Hemer; Sondergebiet Hotel*)

tagsüber 60 dB(A) und
nachts 45 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm** - zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen...

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

...überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Messvorbehalt

Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit der Durchführung der Messungen ist zu gegebener Zeit ein unabhängiges geeignetes Messinstitut zu beauftragen.

Hinweise:

- a) Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.luis-bb.de/resymesa (Immissionsschutz - Stellen) zu entnehmen.
- b) Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren noch nicht beratend tätig gewesen sind.

3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionsbegrenzungen

4.1.1 Die Regelungen zur Luftreinhaltung aus den Nebenbestimmungen 5.3.1 bis 5.3.8 des Genehmigungsbescheides vom 23. März 2015 (Aktenzeichen 53-DO-0144/13/3.10.1-Kc/Stern; Betriebszeitenerweiterung) werden aufgehoben.

4.1.2 Die Abgase, die an den Bädern der Oberflächenbehandlungsanlage entstehen

- Nickel-Chrom-Automat (BE 01) Nickel; **Quelle 01**,
- Nickel-Chrom-Automat (BE 01) Chrom; **Quelle 02**,
- Entchromung / Entmetallisierung (BE 03); **Quelle 06**,
- Abwasserbehandlung / Gefahrstofflager (BE 04), **Quelle 08** und
- Chrom(III)-Automat (BE 02) / Abwassersammelbehälter; **Quelle 013**

sind nach dem Stand der Technik vollständig mit Hilfe von Kapselungen, Einhausungen oder vergleichbaren Abluffterfassungssystemen entsprechend den grundsätzlichen Anforderungen der Nr. 5.1.3 - TA Luft 2002 - zu erfassen, zu reinigen und über einen Kamin mit einer Bauhöhe über Flur von mindestens 14 m so über Dach abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

4.1.3 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 01** (Nickel-Chrom-Automat; Abluftteilstrom der Nickelbäder) und der **Quelle 08** (Abwasserbehandlung / Gefahrstofflager) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse II

- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft) 0,5 mg/m³

4.1.4 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 02** (Nickel-Chrom-Automaten; Abluftteilstrom der Chrombäder), der **Quelle 06** (Entchromung / Entmetallisierung) sowie der **Quelle 08** (Abwasserbehandlung / Gefahrstofflager) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse I

- Chrom(VI)verbindungen, angegeben als Cr
die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft) 0,05 mg/m³

4.1.5 Unbeschadet der vorstehenden Nebenbestimmungen Nr. 4.1.3 und 4.1.4 dürfen die im gereinigten Abgas der **Quelle 08** (Abwasserbehandlung / Gefahrstofflager) enthaltenen krebserzeugenden aerosolförmigen Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA-Luft, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschreiten.

- 4.1.6 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 013** (Chrom[III]-Automat / Abwassersammelbehälter) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse II

- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
die Massenkonzentration von (*Eigenverpflichtung*) 0,3 mg/m³

Hinweis zur Eigenverpflichtung:

Die Antragstellerin hat für die neue Emissionsquelle 013 für den Parameter Nickel eine niedrigere Emissionsbegrenzung beantragt, als Sie die TA Luft vorsieht. Mit diesem Bescheid wurde durch die Genehmigungsbehörde der o. g. verschärfte Grenzwert festgesetzt. Hierdurch werden die Massenschwelle und Bagatellmassenströme gemäß TA Luft eingehalten bzw. unterschritten.

- 4.1.7 Die Emissionen im gereinigten Abgas der **Quelle 06** (Entchromung / Entmetallisierung), der **Quelle 08** (Abwasserbehandlung / Gefahrstofflager) sowie der **Quelle 013** (Chrom[III]-Automat / Abwassersammelbehälter) dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Klasse III

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
die Massenkonzentration von (Nr. 5.2.2 TA Luft) 1 mg/m³

Hinweise zu den Nebenbestimmungen 4.1.3, 4.1.4, 4.1.6 und 4.1.7:

- a. Die v. g. Emissionswerte beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- b. Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt (Nr. 5.1.2 TA Luft).

4.2 Messungen

- 4.2.1 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter den Nebenbestimmungen mit den Nummern 4.1.3, 4.1.4, 4.1.6 und 4.1.7 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die erstmalige Messung für die **neue Emissionsquelle 013** ist nach Anlagenänderung nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Für alle anderen Emissionsquellen ist der bestehend Messrhythmus einzuhalten.

Hinweise:

- a. Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSy-MeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.
- b. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren noch nicht beratend tätig gewesen sind.

4.2.2 Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).

Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.

Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft 2002 zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.

4.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist eine Kopie der Messaufträge zuzuleiten und die geplante Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.2.4 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** innerhalb von zwei Monaten vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Sie müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf

Der Bericht ist im Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) abgedruckt.

Die Emissionsbegrenzungen nach den Nebenbestimmungen mit den Nummer 4.1.3, 4.1.4, 4.1.6 und 4.1.7 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit diese Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

4.3 Sonstige Regelungen zum Immissionsschutz

4.3.1 Betriebliche Regelungen

Der neue Chrom(III)-Automat (BE 02) darf nur mit voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage (Nassabscheider) betrieben werden. Bei Störungen während des Betriebes, die zu erhöhten Emissionen luftverunreinigender Stoffe führen, insbesondere bei Ausfall der Abluftanlagen und der Nasswäscher, sind die Anlagen unmittelbar abzufahren.

4.3.2 Wartung und Instandhaltung der Abluftreinigungsanlagen

Die Ablufterfassungs- und -reinigungsanlagen sind regelmäßig (entsprechend den Angaben des Herstellers, jedoch mindestens einmal monatlich) auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten. Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o. g. Anlagen in einem anzulegenden **Prüfbuch** festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z. B. Beseitigung von Ablagerungen, Wechsel von Filterelementen) bzw. Überprüfungen (z. B. Dichtheit der Filterschläuche, Verstopfungen) sind in das **Prüfbuch** einzutragen.

Das **Prüfbuch** ist am Betriebsort mindestens 5 Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

4.3.3 Für die Hauptverschleißteile der Abluftreinigungsanlagen sind Ersatzteile in ausreichender Anzahl vorrätig zu halten.

4.3.4 Störungen, Tagebuch, Mitteilungen

Die beim Betrieb der Galvanikanlange auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe...

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

...der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) im anzulegenden **Betriebstagebuch** zu dokumentieren.

In das **Betriebstagebuch** sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen. Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst u. gespeichert werden. Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das **Betriebstagebuch** ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

- 4.3.5 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.
- 4.3.6 Die Anschlusskontakte an allen Behandlungsbädern sind mindestens monatlich auf Korrosion zu überprüfen. Die Durchführung der Prüfung ist zu dokumentieren (**Prüfbuch**).
- 4.3.7 Alle elektrischen Anlagenteile, an denen in Folge von Überlastung oder erhöhter Übergangswiderstände eine übermäßige Erwärmung entsteht und diese einen Brand verursachen kann, sind in dem Prüf- und Wartungsplan aufzunehmen. Neben den regelmäßigen Prüfungen nach BGV A3 / DGUV Vorschrift 3 und PrüfVO NRW sind auch regelmäßige Thermografie-messungen mittels Wärmebildkamera durchzuführen.
- a) Die Thermografiemessungen mittels Wärmebildkamera sind bei Volllastbetrieb der elektrischen Geräte und Anlagen durchzuführen.
 - b) Das Intervall der Überprüfung ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verschleißes mittels einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Das gewählte Intervall darf jedoch den Zeitraum von einem halben Jahr nicht überschreiten. Das Intervall der Überprüfung ist so zu wählen, dass Mängel, mit denen zu rechnen ist, rechtzeitig erkannt werden. Entsprechend der Mangelhäufigkeit ist das Intervall anzupassen.
 - c) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
 - d) Die durchgeführte Gefährdungsbeurteilung sowie die Prüfungen und Instandsetzungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Neben den elektrischen Anlagen sind auch alle anderen Anlagen regelmäßig wie zuvor beschrieben zu überprüfen, in denen aufgrund von mechanischen Defekten (z. B. Lagerschäden) eine übermäßige Erwärmung entstehen kann, die möglicherweise zur Brandentstehung führt.

5. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht und zum Brandschutz

- 5.1 Der dem Antrag beigefügte statische Nachweis des Ingenieurbüros Schrievers und Partner GbR, Platanenstr. 6, 58644 Iserlohn, vom 17.11.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die erforderlichen Nachweise für das Schließen der Deckenöffnungen und die Anbringung von Stb. Sockeln für die Kranbahn werden geführt.
- 5.2 Die dem Antrag beigefügte brandschutztechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros Neumann Krex & Partner, Enster Straße 5, 59872 Meschede, vom 01.12.2020 (Stellungnahme Nr. 04140266-STGN) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.
- Hinweis:** Das genehmigte Brandschutzkonzept -0410266-2.0 vom 21.09.2018 (2. Nachtrag) behält weiterhin seine Gültigkeit.
- 5.3 Der Brandschutzdienststelle des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid ist vor Inbetriebnahme der neu erstellte bzw. geänderte Feuerwehrplan nach DIN 14095 zur Abstimmung vorzulegen.
- 5.4 Rechtzeitig vor Inbetriebnahme der veränderten bzw. erweiterten Räumlichkeiten sind alle gewerblich genutzten Bereiche gemäß Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 mit Feuerlöschern auszurüsten.
- 5.5 Die Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge müssen jederzeit sicher begehbar und als solche deutlich und dauerhaft nach DIN 4844 Teil 1 mit langnachleuchtenden Piktogrammen gekennzeichnet sein.
- 5.6 Zur Überwachung aller Brandschutzmaßnahmen in der Örtlichkeit, im Zusammenhang mit der hier beantragten Änderung, ist eine Fachbauleitung Brandschutz zu bestellen. Die hier eingesetzten Personen sind der Genehmigungsbehörde namentlich schriftlich zu benennen.

6. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 6.1 Die Auffangräume in den Lagerbereichen und unter Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 6.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen („Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen“) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 6.3 Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen sind gem. § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch **einmal im Monat** durch den Betreiber auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen bis diese behoben sind.

- 6.4 Die Beschichtung der Ableitfläche ist mindestens **einmal im Quartal** durch den Betreiber auf Mängel / Beschädigungen zu überprüfen. Eine Sanierung der Fläche oder punktuelle Sanierungen sind durch einen Fachbetrieb gem. § 62 AwSV durchführen zu lassen.

7. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht

- 7.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

8. Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 8.1 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 - GWM 4 alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme im Jahr 2021 auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vor-Ort-Parameter (Temperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, pH-Wert, Redoxspannung), Cu, Cr, Ni, B, Zn, As, Cyanide, GC/MS-screening, Formaldehyd, KW-Index, Ammonium, Phenol, Sulfat, Chlorid, SO₄, Cl, Na sowie LHKW.

Hinweis: Auf eine wiederkehrendes Bodenmonitoring kann verzichtet werden, sofern eine „systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos“ in einem Turnus von 5 Jahren der oberen Bodenschutzbehörde vorgelegt wird. Diese kann auch digital im PDF-Format übermittelt werden.

- 8.2 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg als obere Bodenschutzbehörde, Dezernat 52, in digitaler Form (PDF-Datei) unaufgefordert zu übermitteln (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
- 8.3 Bei Havarieren, Leckagen oder Unfällen ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg die Erkundung und Beurteilung des Schadens im Boden gutachterlich zu begleiten.
- 8.4 Die Grundwassermessstellen müssen zukünftig für Probenahmen dauerhaft zugänglich und funktionsfähig erhalten werden bzw. bleiben.

IV. Hinweise

1. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 1.1 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gem. § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Fachbereich AwSV - ist unverzüglich zu informieren.
- 1.2 Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass im Schadensfall anfallende Stoffgemische, die wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten werden können (§ 20 AwSV, Löschwasserrückhaltung; s. Anschreiben der BR Arnsberg v. 11.4.2017).
- 1.3 Die Prüfpflichten nach § 46 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit den Anlagen 5 und 6 AwSV sind zu beachten und einzuhalten. Hierzu sind sämtliche Anlagen in Gefährdungsstufen gem. § 39 AwSV einzuordnen.
- 1.4 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen hat gem. § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu erstellen und aktuell zu halten. Darüber hinaus hat der Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.
- 1.5 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen gem. § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
- 1.6 Zu Zwecken der Arbeitserleichterung hat es sich bewährt, sämtliche im Betrieb vorhandene AwSV-Anlagen in einem Kataster aufzulisten und in diesem die letzten und nächsten Prüftermine, das Anlagenvolumen, die maßgebliche Wassergefährdungsklasse und die Gefährdungsstufe gem. § 39 AwSV zu hinterlegen.

2. Allgemeine Hinweise:

- 2.1 Die Genehmigung erlischt, wenn...
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

o d e r

 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BlmSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BlmSchG).

- 2.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).
- 2.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- 2.4 Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.

Insbesondere sind zu beachten:

- a.) Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255/SGV. NRW. 232) in der zurzeit geltenden Fassung mit den dazu zurzeit geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften.
- b.) Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit geltenden Fassung.
- c.) Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) in der zurzeit geltenden Fassung.
- d.) Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017
- e.) Die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe – LÖRüRL vom 14.10.1992 in der zurzeit geltenden Fassung

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Anlagen 6 Blatt
2. Antragsformular vom 01.12.2020, auf Formular 1 - Blatt 4 Blatt
1, 2, 3 und 4
3. Allgemeine Erläuterungen / Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Emissionen / Abwasserwirtschaft / Abfallwirtschaft / Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen / Brand- und Explosionsschutz / Allgemeine Sicherheitspflichten 28 Blatt
4. Pläne und Karten (Anlage 1) 9 Blatt
 - Deutsche Grundkarte 1 : 5.000
 - Ausschnitt aus der topogr. Karte 1 : 25.000
 - Liegenschaftskarte 1 : 1.000
 - Übersichtsplan 1 : 500
5. Zu II. Allgemeine Erläuterungen (Anlage 2) 13 Blatt
 - Genehmigungsstand (Formular 1, Blatt 4 + 5)
 - Checkliste gem. Anhang 3 UVPG
6. Zu III. Anlagen und Betriebsbescheinigung (Anlage 3) 21 Blatt
 - Detailplan Galvanik mit Betriebseinheiten
 - Draufsicht Gestellautomat
 - Querschnitt Gestellautomat
 - Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (Formular 2)
 - Technische Daten der Betriebseinheiten BE 2 (Formular 3)
 - R+I Fließbild Chrom(III)-Automat
 - Anlagen- / Taktstellenübersicht Chrom(III)-Automat
 - Schematischer Abwasserführungplan
7. Zu IV. Emissionen (Anlage 4) 31 Blatt
 - Betriebsablauf und Emissionen (Formular 4, Blatt 1 u. 2)
 - Quellenverzeichnis (Formular 5)
 - Abgasreinigung (Formular 6, Blatt 1)
 - Emissionsquellenplan
 - Layout neue Absaugung
 - Datenblatt Abluftreinigungsanlage
 - Berechnung Absaugvolumenströme
 - Schematischer Abluftführungsplan
 - Ermittlung der Bagatellmassenströme

8.	Zu V. Abwasserwirtschaft (Anlage 5)	18 Blatt
	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeines (Formular 6, Blatt 2; Formular 7)• Fließbild Galvanikabwasser• Aufstellungsplan Galvanikkeller• Protokoll Versuch Abwasserbehandlungsanlage	
9.	Zu VI. Abfallwirtschaft (Anlage 6)	4 Blatt
	<ul style="list-style-type: none">• Angaben zu Abfällen (Formular 4, Blatt 3 u. 4)	
10.	Zu VII. Umgang mit wassergef. Stoffen (Anlage 7)	41 Blatt
	<ul style="list-style-type: none">• HBV-Anlagen (Formular 8.4)• Rohrleitungsanlagen (Formular 8.5)• Anzeige gem. § 40 AwSV Stilllegung Auffangbehälter Entfettung• Plan Hallenboden• Bauaufsichtliche Zulassung Beschichtung	
11.	Zu VIII. Gefahrstoffe / Arbeitsschutz (Anlage 8)	27 Blatt
	<ul style="list-style-type: none">• Berechnungshilfe StörfallV• Gefahrstoffkataster Chrom(III)• Sicherheitsdatenblätter (nur digital vorliegend)• Versuchsprotokoll sauer / alkalische Bäder• Lagerliste Gefahrstofflager und Gefahrstoffschränke	
12.	Stellungnahme Statiker (Anlage 9)	38 Blatt
13.	Statische Berechnung Portalanlage (Anlage 10)	15 Blatt
14.	Stellungnahme Brandschutz (Anlage 11)	14 Blatt
15.	Stellungnahme Explosionsschutz (Anlage 12)	2 Blatt
16.	Sicherheitskonzept Ausfall Abluftanlage (Anlage 13)	3 Blatt
17.	Techn. Datenblätter Überwachungseinrichtungen (Anlage 14)	17 Blatt
18.	Erklärung des Betriebsrates, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes (Anlage 15)	2 Blatt
19.	Untersuchungskonzept zum AZB (Anlage 16)	47 Blatt
20.	Zertifikat ISO 14 001 (Anlage 17)	2 Blatt

Neben den hier aufgeführten Unterlagen gehört 1 USB-Stick mit den Sicherheitsdatenblättern (Anlage 8) sowie 1 Ringbindung mit dem Ausgangszustandsbericht vom 24. Februar 2021 (Projekt-Nr. 68575-2020-07) zu diesem Genehmigungsbescheid.

VI. Begründung

Die Antragstellerin betreibt in 58675 Hemer, Industriepark Edelburg, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik) mit einem genehmigten Wirkbadvolumen von 48,80 m³.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**BlmSchG**) erforderlich waren und auch erteilt wurden.

Der Antrag vom 01.12.2020, abgegeben am 03.12.2020, letztmalig ergänzt am 10.03.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o. g. Oberflächenbehandlungsanlagen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll ein neuer Chrom(III)-Automat (BE 2) errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Galvanik gehört zu den unter Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metalloberflächen mit einem Wirkbadvolumen von mehr als 30 m³.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 BlmSchG.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - **ZustVU**.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BlmSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BlmSchG nicht zu besorgen sind. Insbesondere da sich im Zuge des Vorhabens das genehmigte Wirkbadvolumen nur geringfügig um 14,40 m³ erhöht.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen (Maßnahmen Nr. 1 bis 4) wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 18.12.2020 gestattet.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (*Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr*).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 16.01.2021 im Amtsblatt Nr. 2/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Bürgermeister der Stadt Hemer (eingegangen am 20.01.2021) als

- Gemeinde und
- untere Bauaufsichtsbehörde vom 12.01.2021.

Landrat des Märkischen Kreises (eingegangen am 20.01.2021) als

- Brandschutzdienststelle vom 07.01.2021.

Bezirksregierung Arnsberg

- Dezernat 51 - Landschaft- und Naturschutz vom 22.01.2021,
- Dezernat 52 - Bodenschutz vom 11.01.2021,
- Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 14.01.2021,
- Dezernat 53 – Störfallrecht vom 08.01.2021,
- Dezernat 54 - Abwasser vom 11.01.2021 und
- Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 13.01.2021.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51, Bezeichnung: Industriepark Edelburg, der Stadt Hemmer ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GI-Gebiet im Sinne des § 9 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) festgesetzt.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht bzw. die notwendige Befreiung vorliegt und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid mitaufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

sowie

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft festgelegt. Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht. Für die Emissionen an Nickel wurde abweichend von der generellen Emissionsbeschränkung der Ziffer 5.2.7.1.1 TA Luft für die neue Emissionsquelle 013 ein strengerer Wert festgelegt, da dies beantragt wurde.

Darüber hinaus war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dem zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage ein Ausgangszustandsbericht erstellt werden, der als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage dient.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. mit Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen - RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u. a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (**GebG NRW**) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO NRW**) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Investitionskosten für das zu genehmigende Vorhaben betragen nach Ihren Angaben 1.104.770,00 €.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 b) sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

4.564,31 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich, sodass sich die höchste Gebühr aus Tarifstelle 15a.1.1 b) ergibt.

Da der Antragsteller der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Fußnote 7 um 30 v. H. und damit auf 3.195,01 €.

Die Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15 a.1.1 würde somit 3.195,00 € betragen

Nach Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.12.2020, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 15a.1.2 eine Gebühr in Höhe 1.065,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 3.195,00 € wird deshalb um 106,50 € reduziert.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid wird somit auf

3.088,50 €

(in Worten: dreitausendachtundachtzig Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

VIII. Rechtsgrundlagen

4. BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV: Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

AVerwGebO NRW: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

ERVV: Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW: Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie: Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

TA Lärm: Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm

TA Luft: Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO: Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU: Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (**Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV**).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweis zur aufschiebenden Wirkung: Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Hinweise zum Datenschutz: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link:
<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Im Auftrag:

gez. L.S.

(Koch)